Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz

Freitag, 28. Dezember 2018 | Jahrgang 73 / Nr. 51
Erscheint einmal wöchentlich
Redaktionsschluss: Dienstag, 12 Uhr
www.vorarlberg.at/amtsblatt

Amtsblatt für das Land Vorarlberg
Vorarlberg unser Land

INHALT: Verordnungen – Gesetzesbeschlüsse des Landtages – Geschäftsordnung des Landesvolksanwaltes oder der Landesvolksanwältin für die Kommission

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Bludenz
über die von der Jagdverordnung abweichende Festsetzung der Schonzeit für Rotwild
in der Wildregion 1.1 (Großes Walsertal)

Aufgrund des § 36 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit den § 27 Abs. 1 lit. a und § 27a Abs. 1 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

In der Wildregion 1.1 (Großes Walsertal) beginnt im Jagdjahr 2018/19, abweichend von § 27 Abs. 1 lit. a der Jagdverordnung, die Schonzeit für Rotwild (Hirsche III, Schmalspießer, Tiere, Schmaltiere und Kälber) am 1. Februar 2019.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Johannes Nöbl

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Bludenz
über die von der Jagdverordnung abweichende Festsetzung der Schonzeit für Rotwild
in der Wildregion 2.3 (Lech)

Aufgrund des § 36 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit den § 27 Abs. 1 lit. a und § 27a Abs. 1 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

In der Wildregion 2.3 (Lech) beginnt im Jagdjahr 2018/19, abweichend von § 27 Abs. 1 lit. a der Jagdverordnung, die Schonzeit für Rotwild (Hirsche III, Schmalspießer, Tiere, Schmaltiere und Kälber) am 1. Februar 2019.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Johannes Nöbl

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Bludenz
über die von der Jagdverordnung abweichende Festsetzung der Schonzeit für Rot- und Rehwild in der Wildregion 3.1 (Garneratal-Vermunt-Valschaviel)

Aufgrund des § 36 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit den § 27 Abs. 1 lit. a und 27a Abs. 1 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

In der Wildregion 3.1 (Garneratal-Vermunt-Valschaviel) beginnt im Jagdjahr 2018/19, abweichend von § 27 Abs. 1 lit. a der Jagdverordnung die Schonzeit für Rotwild (Hirsche III, Schmalspießer, Tiere, Schmaltiere und Kälber) und für Rehwild (Bockjährling, Schmalgeißen, Geißen und Kitze) am 1. Februar 2019.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Johannes Nöbl

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Bludenz
über die von der Jagdverordnung abweichende Festsetzung der Schonzeit für Rot- und Rehwild in der Wildregion 3.2 (Gargellental-Vermieltal-Netza)

Aufgrund des § 36 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit den § 27 Abs. 1 lit. a und 27a Abs. 1 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

In der Wildregion 3.2 (Gargellental-Vermieltal-Netza) beginnt im Jagdjahr 2018/19, abweichend von § 27 Abs. 1 lit. a der Jagdverordnung, die Schonzeit für Rotwild (Hirsche III, Schmalspießer, Tiere, Schmaltiere und Kälber) und für Rehwild (Schmalgeißen, Geißen und Kitze) am 1. Februar 2018.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Johannes Nöbl

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Bludenz
über die von der Jagdverordnung abweichende Festsetzung der Schonzeit für Rotwild in der Wildregion 3.3 (Rellstal-Gauertal-Gampadelstal)

Aufgrund des § 36 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit den § 27 Abs. 1 lit. a und 27a Abs. 1 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

In der Wildregion 3.3 (Rellstal-Gauertal-Gampadelstal) beginnt im Jagdjahr 2018/19, abweichend von § 27 Abs. 1 lit. a der Jagdverordnung, die Schonzeit für Rotwild (Hirsche III, Schmalspießer, Tiere, Schmaltiere und Kälber) am 1. Februar 2019.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Johannes Nöbl

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Bludenz
über die von der Jagdverordnung abweichende Festsetzung der Schonzeit für Rot- und Rehwild in der Wildregion 4.1 Brandnertal

Aufgrund des § 36 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit den § 27 Abs. 1 lit. a und 27a Abs. 1 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

In der Wildregion 4.1 Brandnertal beginnt im Jagdjahr 2018/19, abweichend von § 27 Abs. 1 lit. a der Jagdverordnung, die Schonzeit für Rotwild (Schmalspießer, Tiere, Schmaltiere und Kälber) und für Rehwild (Bockjährling, Schmalgeißen, Geißen und Kitze) am 1. Februar 2019.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Johannes Nöbl

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Bludenz
über die von der Jagdverordnung abweichende Festsetzung der Schonzeit für Rot- und Rehwild
in der Wildregion 4.2 (Gamperdonatal)

Aufgrund des § 36 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit den § 27 Abs. 1 lit. a und 27a Abs. 1 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

In der Wildregion 4.2 (Gamperdonatal) beginnt im Jagdjahr 2018/19, abweichend von § 27 Abs. 1 lit. a der Jagdverordnung, die Schonzeit für Rotwild (Schmalspießer, Tiere, Schmaltiere und Kälber) und für Rehwild (Bockjährling, Schmalgeißen, Geißen und Kitze) am 1. Februar 2019.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Johannes Nöbl

PrsG-010-1/LG

Gesetzesbeschluss des Landtages

Kundmachung
eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Verfassungsgesetz über eine Änderung der Landesverfassung

Der Landtag hat am 13. Dezember 2018 ein Verfassungsgesetz über eine Änderung der Landesverfassung beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 7. Februar 2019, verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Gesetzesbeschluss liegt für die Dauer der achtwöchigen Frist während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften zur allgemeinen Einsicht auf; er ist auch unter der Internetadresse http://www.vorarlberg.at abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Matthias Germann

PrsG-110-1/LG

Gesetzesbeschluss des Landtages

Kundmachung
eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Gesetz über eine Änderung des Gemeindegesetzes

Der Landtag hat am 13. Dezember 2018 ein Gesetz über eine Änderung des Gemeindegesetzes beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 7. Februar 2019, verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Gesetzesbeschluss liegt für die Dauer der achtwöchigen Frist während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften zur allgemeinen Einsicht auf; er ist auch unter der Internetadresse http://www.vorarlberg.at abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Matthias Germann

PrsG-700-5/LG

Gesetzesbeschluss des Landtages

Kundmachung
eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Gesetz über eine Änderung des Gesetzes über Betreiberpflichten zum Schutz der Umwelt

Der Landtag hat am 13. Dezember 2018 ein Gesetz über eine Änderung des Gesetzes über Betreiberpflichten zum Schutz der Umwelt beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 7. Februar 2019, verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Gesetzesbeschluss liegt für die Dauer der achtwöchigen Frist während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften zur allgemeinen Einsicht auf; er ist auch unter der Internetadresse http://www.vorarlberg.at abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Matthias Germann

Geschäftsordnung des Landesvolksanwaltes oder der Landesvolksanwältin für die Kommission

Aufgrund des § 9 Abs. 6 des Gesetzes über den Landesvolksanwalt, LGBl.Nr. 29/1985, in der Fassung LGBl.Nr. 37/2018, wird festgelegt:

§ 1
Aufgaben

Der Kommission des Landesvolksanwaltes oder der Landesvolksanwältin obliegt es nach § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 lit. c des Gesetzes über den Landesvolksanwalt Einrichtungen und Programme, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, regelmäßig zu besuchen bzw. zu überprüfen.

§ 2
Befangenheit

Die Mitglieder der Kommission haben sich der Ausübung ihrer Funktion zu enthalten, wenn hinsichtlich ihrer Aufgabe einer der in § 7 Abs. 1 Z. 1 bis 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 genannten Gründe vorliegt. In Zweifelsfällen ist eine Entscheidung des Landesvolksanwaltes oder der Landesvolksanwältin darüber einzuholen.

§ 3
Leitung

(1) Die Kommission wird von dem vom Landesvolksanwalt oder von der Landesvolksanwältin zur Leitung bestimmten Mitglied der Kommission geleitet. Für den Fall der Verhinderung ist ein anderes Mitglied zur Vertretung zu bestellen.

(2) Der Leitung der Kommission obliegt die Koordinierung aller Aufgaben der Kommission und deren administrative Betreuung. Der Leiter oder die Leiterin hat insbesondere:

a) die Kommission nach außen zu vertreten;

b) Besuchs- und Prüfprogramme der Kommission unter Berücksichtigung der generellen Prüfschwerpunkte nach Maßgabe der jeweiligen budgetären Obergrenze dem Landesvolksanwalt oder der Landesvolksanwältin vorzuschlagen;

c) die Protokolle der einzelnen Kommissionsmitglieder über die Besuche und Überprüfungen zusammenzufassen und dem Landesvolksanwalt oder der Landesvolksanwältin zu übermitteln;

d) Vorschläge für Missstandsfeststellungen, Empfehlungen und Anregungen an den Landesvolksanwalt oder die Landesvolksanwältin weiterzuleiten;

e) die Sitzungen der Kommission zu leiten;

f) das Vorliegen von Hinweisen auf eine Befangenheit von Kommissionsmitgliedern wahrzunehmen.

§ 4
Durchführung der Besuche und Überprüfungen

(1) Die Kommission führt die Besuche und Überprüfungen mit der erforderlichen Zahl ihrer Mitglieder, mindestens jedoch mit zwei Mitgliedern, durch. Die Leitung der Kommission hat dafür Sorge zu tragen, dass die einzelnen Fachbereiche im Hinblick auf die besonderen Notwendigkeiten, die sich aus der zu besuchenden Einrichtung ergeben, vertreten sind. In besonders begründeten Fällen können Kontrollen auch nur durch eine Person durchgeführt werden.

(2) Die Besuche und Überprüfungen erfolgen über Ersuchen des Landesvolksanwaltes oder der Landesvolksanwältin oder auf Vorschlag und Beschluss der Kommission. Die Auswahl der zu überprüfenden Einrichtungen ist von der Kommission vorab mit dem Landesvolksanwalt oder der Landesvolksanwältin abzustimmen.

(3) Die Besuche und Überprüfungen müssen nicht angekündigt werden. Es ist jedoch auf die Erfordernisse des Betriebs der Einrichtung Bedacht zu nehmen. Auf Verlangen haben sich die Mitglieder der Kommission auszuweisen. Nach der Überprüfung haben die Kommissionsmitglieder den für die Einrichtung zuständigen Personen eine mündliche Rückmeldung zum vorläufigen Prüfstand zu geben.

(4) Bei Bedarf können den Besuchen und Überprüfungen nach Maßgabe der budgetären Obergrenze weitere Experten und Expertinnen sowie Dolmetscher und Dolmetscherinnen beigezogen werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem Landesvolksanwalt oder der Landesvolksanwältin.

(5) Über jeden Kontrollbesuch ist innerhalb von vier Wochen ein Protokoll anzufertigen und der Leitung der Kommission zu übermitteln. Jedes Mitglied der Kommission trägt dabei die fachliche und inhaltliche Verantwortung für seinen Prüfungsschwerpunkt. Die Protokolle haben im Zusammenhang mit der menschenrechtsrelevanten Beurteilung den nationalen und internationalen Prüfstandards zu entsprechen.

(6) Die personenbezogenen Daten sind in den Protokollen und Prüfberichten gem. den Standards der Datenschutzgrundverordnung zu anonymisieren. Unter Anonymisierung ist das Verändern personenbezogener Daten zu verstehen, so dass diese nicht mehr einer Person zugeordnet werden können.

(7) Personenbezogene Akten sind vor Ort in ausgedruckter Form oder über das Büro des Landesvolksanwaltes anzufordern. Elektronische Aktenteile sind nach Abschluss eines Prüfungsberichtes spätestens innerhalb von 18 Monate zu löschen.

(8) Beim Ausscheiden aus der Kommission, Beendigung der Tätigkeit oder dem Ende einer Periode sind fallbezogene elektronische Akten zu löschen und Handakten an das Büro des Landesvolksanwaltes zurückzustellen.

§ 5
Sitzungen und Beschlüsse

(1) Die Leitung der Kommission hat die Mitglieder bei Bedarf unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung und des Ortes zu einer Sitzung einzuladen. Sie hat die Kommission über Ersuchen des Landesvolksanwaltes oder der Landesvolksanwältin oder über begründetes Verlangen von mindestens zwei Kommissionsmitgliedern unverzüglich zu einer Sitzung einzuberufen. Die Übermittlung der Einladung sowie der Unterlagen auf elektronischem Weg ist zulässig.

(2) Der Landesvolksanwalt oder die Landesvolksanwältin ist berechtigt, an den Sitzungen der Kommission teilzunehmen.

(3) Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Mitglied der Kommission bis zu Beginn der Sitzung gestellt werden. Über derartige Anträge ist vor Eingehen in die Tagesordnung zu beschließen.

(4) Für einen Beschluss der Kommission ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich. Zu einem Beschluss einer Kommission bedarf es der Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Leitung. Eine Beschlussfassung im Umlaufweg ist zulässig.

(5) Die von der Kommission gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll, das dem Landesvolksanwalt oder der Landesvolksanwältin zu übermitteln ist, festzuhalten. Die Führung des Sitzungsprotokolls obliegt der Leitung.

§ 6
Entschädigung

(1) Den Mitgliedern der Kommission gebührt für die Erfüllung ihrer Aufgaben gegen Nachweis des Aufwands eine Entschädigung.

(2) Die Höhe dieser Entschädigung beträgt für jedes Mitglied EUR 88,-- pro Stunde. Zur Abrechnung gelangt aliquot jede angefangene Viertelstunde. Für ganztägige Besuche ist der zeitliche Aufwand als Pauschale (bis zu 12 Stunden) mit EUR 550,-- begrenzt.

(3) Mit der Entschädigung werden alle funktionsbezogenen Aufwendungen sowie die Teilnahme an Arbeitsgruppen oder Schulungen abgedeckt. Allfällige Sekretariats- und sonstige Sachkosten sind in dieser Aufwandsentschädigung zur Gänze inkludiert.

(4) Die Mitglieder der Kommission haben Anspruch auf Ersatz der aus der Erfüllung der Aufgaben erwachsenden Reise- und Nächtigungskosten. Für die Reisetätigkeiten werden die Spesen, nicht jedoch der Zeitaufwand abgegolten.

(6) Die Auszahlung der Entschädigung für die Mitglieder der Kommission erfolgt nach Übermittlung des Protokolls gemäß den §§ 4 Abs. 5 und 5 Abs. 5 und der entsprechenden Belege an den Landesvolksanwalt oder die Landesvolksanwältin.

Der Landesvolksanwalt
Mag. Florian Bachmayr-Heyda

AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG @ AMTSSIGNATUR	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.